

Bundestag digitalisieren – elektronisch abstimmen ohne Missbrauchsmöglichkeiten

Die Digitalisierung bietet für die parlamentarischen Abläufe im Bundestag große Chancen. Viele Parlamente im In- und Ausland haben bereits elektronische Abstimmungsanlagen. Der Vorteil besteht insbesondere in der Zeitersparnis bei der Auszählung, weil Bürgerinnen und Bürger schnell nach einer Abstimmung erfahren, wie das Parlament abgestimmt hat. Auch im Deutschen Bundestag wollen wir deshalb zukünftig namentliche Abstimmungen über eine elektronische Abstimmungsanlage durchführen. Wir setzen uns nachdrücklich für eine Einführung noch in dieser Wahlperiode ein.

Namentlichen Abstimmungen müssen dabei immer im Plenarsaal stattfinden. Dies gibt uns das Grundgesetz vor. Der Plenarsaal ist die Herzkammer unserer parlamentarischen Demokratie und deshalb müssen die Abstimmungen auch dort stattfinden. Eine Möglichkeit, etwa aus dem Büro oder von einer Dienstreise elektronisch abzustimmen oder gar die Abstimmung von Dritten vornehmen zu lassen, lehnen wir entschieden ab und werden mit technischen Maßnahmen solchen Missbrauch verhindern.

Mit einer elektronischen Abstimmungsanlage geht aber auch die Gefahr einher, dass die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung missbraucht wird, um die Beschlussunfähigkeit herbeizuführen. Denn mit einem Antrag auf eine namentliche Abstimmung kann die Beschlussfähigkeit des Parlaments in wenigen Minuten überprüft werden. Um den Missbrauch elektronischer Abstimmungen zur Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit des Bundestages zu vermeiden, wollen wir die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wie folgt ändern:

1. Heute können namentliche Abstimmungen noch während der letzten Rede eines Redners oder einer Rednerin beantragt werden. Dafür gibt es kein Bedürfnis, denn schon vor einer Debatte ist klar, ob das Interesse der Bürgerinnen und Bürger so groß ist, dass eine namentliche Abstimmung beantragt werden soll. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass eine namentliche Abstimmung vor Aufruf des Tagesordnungspunktes angemeldet werden muss.
2. Den klassischen Hammelsprung wollen wir beibehalten. Wenn eine Fraktion während der Debatte eines Tagesordnungspunktes Zweifel an der Beschlussfähigkeit hat, kann diese Fraktion zukünftig nach Beginn des Tagesordnungspunktes zwar keine namentliche Abstimmung mehr beantragen, sie kann aber nach § 45 Abs. 2 GO-BT, die Beschlussfähigkeit anzweifeln mit der Folge, dass ein Hammelsprung wie bisher stattfindet, sofern nicht ohnehin eine namentliche Abstimmung rechtzeitig vorher beantragt wurde.
3. Auch im Sinne der Familienfreundlichkeit wollen wir ein Abstimmungs-Bundling, also namentliche Abstimmungen gebündelt vornehmen: Nach 20 Uhr dürfen keine namentlichen Abstimmungen mehr stattfinden. Wenn eine Fraktion namentliche Abstimmung zu einem nach 20 Uhr geplanten Tagesordnungspunkt verlangt, findet diese Abstimmung am nächsten Sitzungstag gleich zu Beginn der Sitzung statt. So ist gewährleistet, dass namentliche Abstimmungen grundsätzlich unmittelbar nach der Debatte erfolgen. Zudem dient es der Familienfreundlichkeit, dass Eltern nicht abends oder zu Nachtzeiten weg von ihren Kindern in den Plenarsaal eilen müssen, um namentlich abzustimmen.

Ausdrücklich sprechen wir uns gegen das sog. „pooling“ von Abstimmungen aus, dass also über mehrere an den vorherigen Sitzungstagen debattierten Anträge und Gesetze gegen Ende einer Sitzungswoche innerhalb weniger Stunden zusammengefasst abgestimmt wird, wie im Europäischen Parlament üblich. Denn wir wollen, dass unsere Bürgerinnen und Bürger möglichst rasch nach einer Debatte erfahren, wie das Parlament abstimmt.

4. Wir wollen den Katalog der Fälle erweitern, bei denen schon heute namentliche Abstimmungen ausgeschlossen sind. So sollten Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen und alle Geschäftsordnungsanträge nicht mehr namentlich abgestimmt werden. Hier ist kein Bedürfnis für namentliche Abstimmungen ersichtlich.
5. Wir wollen die Rechtsfolgen der Beschlussunfähigkeit ändern. Nach der heutigen Regelung des § 45 GO-BT führt die Beschlussunfähigkeit zwingend zur Sitzungsbeendigung und kein weiterer Tagesordnungspunkt wird an diesem Tag aufgerufen. Effektiver ist jedoch, wenn eine Abstimmung, die an der Beschlussunfähigkeit gescheitert ist, automatisch als ergebnislos und damit wiederholungsbedürftig qualifiziert wird, mit der Folge, dass die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte an diesem Sitzungstag fortgeführt werden kann. Die Abstimmung wird dann am nächsten Sitzungstag nachgeholt. So führt die Beschlussunfähigkeit nicht zur Aufhebung der gesamten Sitzung und Debatten zu weiteren Tagesordnungspunkten können planmäßig weitergeführt werden.
6. Der Transparenz der parlamentarischen Beratungen dient es, wenn die Ergebnisse namentlicher Abstimmungen wie in anderen Parlamenten üblich auf den Anzeigetafeln im Plenarsaal angezeigt werden.